

Antrag

der Abgeordneten Andrea Gysi, Heinrich Graf von Einsiedel, Hanns-Peter Hartmann, Dr. Willibald Jacob, Manfred Müller (Berlin), Steffen Tippach, Gerhard Zwerenz, Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Atomwaffenfreie Zone in Mittel- und Osteuropa

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In einer Reihe von europäischen Staaten, in denen früher Atomwaffen stationiert waren, existieren heute keine mehr. De facto bilden Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Belarus, die Ukraine und die ostdeutschen Länder der Bundesrepublik Deutschland (Territorium der ehemaligen DDR) heute bereits eine atomwaffenfreie Zone (AWFZ). Alle genannten Staaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, sind Teilnehmer des Nichtweiterverbreitungsvertrages (NPT). Sie haben den Verzicht auf eigene Atomwaffen völkerrechtlich verbindlich festgestellt. Erklärtermaßen hat keiner dieser Staaten durch den Abzug von Kernwaffen Sicherheitseinbußen erlitten. Nach der Regel, daß atomwaffenfrei bleiben soll, was atomwaffenfrei ist, stellt die völkerrechtliche Kodifizierung dieses Zustandes durch eine atomwaffenfreie Zone eine Konsequenz dar, die im Interesse aller beteiligten Staaten, wie der europäischen Sicherheit insgesamt liegt.

Dies wird erhärtet durch die in der Grundakte NATO-Rußland seitens der NATO-Staaten verbindlich erklärte Verpflichtung, „daß sie nicht die Absicht, keine Pläne und auch keinen Anlaß haben, nukleare Waffen im Hoheitsgebiet neuer Mitglieder zu stationieren und dazu auch in Zukunft keinerlei Notwendigkeit sehen“.

2. Die Schaffung einer AWFZ in Mittel- und Osteuropa kann sich auf völkerrechtliche Grundlagen und internationale politische Erfahrung stützen.
 - Atomwaffenfreie Zonen sind unstrittig ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Nichtweiterverbreitung von atomaren Waffen, ein Schritt in die Richtung der allgemeinen

und vollständigen atomaren Abrüstung sowie zur Denuklearisierung von Sicherheitspolitik.

Sie unterstreichen den politischen Willen der beteiligten Staaten, auf Atomwaffen ein für allemal zu verzichten und keine Unterstützung für das Streben anderer Staaten nach Besitz solcher Waffen zu gewähren. Garantien der Atom-mächte, diesen Status zu respektieren, machen ihre Bedeutung noch ersichtlicher.

- Die Schaffung von atomwaffenfreien Zonen steht in Übereinstimmung mit Artikel VI und VII des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968, in denen es heißt:

„Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Geist des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens in nächster Zukunft, zur nuklearen sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen.“ (Artikel VI)

„Nichts in diesem Vertrag berührt das Recht irgendeiner Gruppe von Staaten, Regionalverträge zu schließen, um zu gewährleisten, daß ihre Territorien völlig frei von Kernwaffen sind.“ (Artikel VII)

Im Überprüfungsdokument „Prinzipien und Ziele der nuklearen Nichtweiterverbreitung und Abrüstung“ der NPT-Konferenz von 1995 wird die Schaffung von atomwaffenfreien Zonen ausdrücklich befürwortet.

- Die Vollversammlung der Vereinten Nationen (VN) hat 1975 im Konsensverfahren (UN General Assembly Res. 3472, B (XXX) (30th Session) of Dec. 11, 1975) sieben Leitprinzipien für die Schaffung atomwaffenfreier Zonen angenommen, die in ihrer Gesamtheit ein verallgemeinertes Konzept für eine atomwaffenfreie Zone darstellen:
 - Verpflichtungen zur Atomwaffenfreiheit müssen sich nicht zwingend auf Staatengruppen ganzer Kontinente oder geographischer Großregionen beziehen, sie können auch von kleineren Staatengruppen und sogar einzelnen Staaten übernommen werden.
 - Abmachungen über atomwaffenfreie Zonen müssen gewährleisten, daß sich in ihnen keinerlei Kernwaffen befinden.
 - Der Vorschlag zur Bildung einer atomwaffenfreien Zone sollte von einem Staat aus der betreffenden Region unterbreitet werden, die Teilnahme an der Zone sollte freiwillig sein.
 - Wo immer mit der Zone eine Region umspannt werden soll, ist die Beteiligung aller militärisch wichtiger Staaten, vorzugsweise aller Staaten, anzustreben, um die Effektivität der Zone zu stärken.

- Die Abmachung muß ein effektives Verifikationssystem beinhalten, mit dem die volle Einhaltung der Verpflichtung zuverlässig kontrolliert werden kann.
- Die Vereinbarungen sollten die wirtschaftliche, wissenschaftliche und technologische Entwicklung der Staaten der Region fördern, eingeschlossen die internationale Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie.
- Die Dauer der Verpflichtung sollte unbefristet sein.

Die von den VN angenommenen Prinzipien gestattet die flexible Gestaltung atomwaffenfreier Zonenkonzepte unter Beachtung der geographischen und geopolitischen Unterschiede und der konkreten Umstände einer Region, damit auch der Region Mittel- und Osteuropa.

– Erfolgreiche Beispiele regionaler Abmachungen über atomwaffenfreie Zonen sind:

- der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco),
- der Vertrag über die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga),
- der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok),
- der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba).

Nimmt man den Antarktisvertrag hinzu, der den Status der Atomwaffenfreiheit impliziert, so ist die fast völlige Denuklearisierung der südlichen Hemisphäre bereits ein Faktum, von dem der Norden noch weit entfernt ist. Doch auch hier sind ein teilweiser Rückzug von Atomwaffen aus Staaten zu registrieren, die nicht über sie verfügen, und deutliche Einschnitte in die Bestände vorhandener Atomwaffen. Diesen Prozeß durch eine europäische atomwaffenfreie Zone zu fördern, ist eine sinnvolle und lohnenswerte Aufgabe.

3. Die Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa bedeutet nicht einfach eine Übertragung von Modellen anderer Weltregionen oder lediglich ein Anknüpfen an diese. Sie erhält ihr spezifisches Gewicht dadurch, daß drei der fünf atomaren Großmächte direkt als europäische Staaten in sie involviert wären und die USA – über die NATO – mit nuklearen Komponenten in Europa präsent sind.

Für eine atomwaffenfreie Zone in Mittel- und Osteuropa sprechen vor allem:

- Die in Frage kommende Region ist de facto bereits heute eine atomwaffenfreie Zone. Die Aufrechterhaltung und vertragliche Absicherung der vorhandenen Kernwaffenfreiheit Mittel- und Osteuropas liegt im fundamentalen Si-

cherheitsinteresse der Bundesrepublik Deutschland und der Herausbildung und Festigung gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen.

Hinzu kommt, daß sich auch in angrenzenden Staaten wie Schweden, Finnland, den baltischen Staaten, Moldawien, Bulgarien und Rumänien keine Atomwaffen befinden und folglich auch der Beitritt weiterer Staaten erfolgen könnte.

- Von zwei der in Frage kommenden Staaten, der Ukraine und Belarus liegt der Vorschlag für eine atomwaffenfreie Zone vor und kommt damit in Übereinstimmung mit den UNO-Prinzipien aus der betreffenden Region. Von der Unterstützung der Idee der Atomwaffenfreiheit durch die Mehrheit der Bevölkerung kann ausgegangen werden. Umfragen in der Bevölkerung der Staaten aus den Jahren 1995 und 1996 verweisen auf eine etwa 90prozentige Ablehnung der Stationierung.
- Die Situation für Europa hat sich mit dem Wegfall der Blockkonfrontation grundlegend geändert. Die seitens der NATO vertretene nukleare Abschreckung vor einem befürchteten konventionellen Großangriff des Warschauer Vertrages ist strukturell (Fähigkeit) und sicherheits- und gesellschaftspolitisch (unterstellte Absicht) obsolet. Substrategische Kernwaffen sind in Europa funktionslos geworden, ihre Stationierung in anderen Staaten überflüssig. Eine atomwaffenfreie Zone und die entsprechenden Garantien der Atomwaffenmächte können den Weg zur weiteren atomaren Abrüstung in Europa öffnen, insbesondere zum Abzug und Verbot aller sog. taktischen und substrategischen Waffen und schließlich auch zum Verzicht auf die Doktrin der atomaren Abschreckung durch die NATO und Rußland.
- Die Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa stärkt das Konzept der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen. Sie würden einen wichtigen politischen Impuls für die Realisierung weiterer in der Diskussion befindlicher Zonenkonzepte, so in Nordeuropa, in der Mittelmeerregion, im Mittleren Osten, darstellen.
- Die Verfestigung des Gedankens der Kernwaffenfreiheit könnte zur Verringerung der Rolle von Kernwaffen in den sicherheitspolitischen und militärstrategischen Überlegungen der Atomwaffenmächte beitragen und so als Anreiz zur weiteren Reduzierung ihrer nuklearen Bestände führen.
- Die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone und entsprechende Garantien der Atomwaffenmächte würden dazu beitragen, kostenaufwendige Vorsorge- und Schutzprogramme im militärischen und zivilen Bereich der europäischen Staaten aufzugeben oder zumindest einzuschränken; demonstrierter Wille zur Kernwaffenfreiheit wird den Menschen die psychologische Last der atomaren Bedrohung von den Schultern nehmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Schritten auf, um die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa zu unterstützen:

1. Die Bundesregierung greift umgehend die Initiative der Ukraine und von Belarus für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa auf und erklärt deren praktische Verwirklichung zu einem Ziel ihrer Außen- und Sicherheitspolitik.
2. Bei der Unterstützung der Initiative orientiert sich die Bundesregierung an den völkerrechtlichen Grundlagen und Prinzipien der Kernwaffenfreiheit, den vorliegenden Erfahrungen sowie den politischen Besonderheiten und konkreten Umständen der in Frage kommenden Region.

Dazu gehört vor allem:

- Die Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa ist auf das übergeordnete Ziel der Teilnehmer und der anderen europäischen Staaten zu richten, die Weiterverbreitung nuklearer Waffen zu unterbinden, die Gefahren einer nuklearen Konfrontation in Europa zu beseitigen und die regionale Sicherheit als Teil der gesamt-europäischen Sicherheit zu stabilisieren.
- Hauptbestimmung der Vereinbarung sollten der vertragliche Verzicht auf die Erforschung, Entwicklung und Erprobung, auf die Herstellung, den Erwerb, den Besitz von und die Kontrolle über Kernwaffen sein sowie das uneingeschränkte Verbot der Stationierung und der Lagerung solcher Waffen auf den Territorien der Teilnehmerstaaten. Von Bedeutung wäre dabei die Anerkennung der bedingungslosen Geltung des Vertrages in Friedens- und in Spannungszeiten sowie bei möglichen bewaffneten Konflikten.
- Die atomwaffenfreie Zone in Mittel- und Osteuropa muß von den europäischen Atommächten Rußland, Großbritannien und Frankreich sowie den USA voll respektiert und durch entsprechende vertragliche Verpflichtungen garantiert werden. Darüber hinaus könnten diese Garantien auch vertrauens- und sicherheitsfördernde Maßnahmen seitens der Atommächte enthalten, die auf die Delegetimierung von Kernwaffen und ihre Beseitigung in Europa, besonders das Verbot, den Abbau und die Vernichtung aller noch vorhandenen taktischen und substrategischen Waffen und den Verzicht auf die nukleare Abschreckungsdoktrin gerichtet sind.
- Die Vereinbarungen sollten (im Unterschied zu anderen atomwaffenfreien Zonen) auch den Verzicht auf infrastrukturelle Unterstützung atomarer Arsenale der Atomwaffenmächte einschließen; dies wäre zugleich eine Maßnahme wechselseitigen Vertrauens der Atomwaffenmächte im Hinblick auf die vereinbarte atomwaffenfreie Zone.
- Angesichts der zivil-nuklearen Verwundbarkeit der Staaten Mittel- und Osteuropas sollte die Vereinbarung eine

Festlegung enthalten, die das Verbot des bewaffneten Angriffs auf nukleare Einrichtungen der Teilnehmerstaaten fixiert (in den o. a. Staaten wären es 41 industriell genutzte und 12 Versuchsreaktoren, bei einer um angrenzende Staaten erweiterten Zone 67 zivile und 13 Forschungsreaktoren). Eine solche Vereinbarung enthält auch der Vertrag von Pelindaba.

- Kündigungsmöglichkeiten müßten deutlich restriktiver sein als bei bisher vorliegenden Vereinbarungen. Sie sollten nur für den Fall eines klaren Vertragsbruches und unter der Voraussetzung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor dem Internationalen Gerichtshof und der Unterwerfung unter dessen Schiedsspruch möglich sein.
 - Die Verifikation des Vertrages könnte mit den – eventuell spezifizierten – Mechanismen des KSE-Vertrages oder auch unter Einbeziehung des Open Skies-Vertrages erfolgen.
 - Eine Ausdehnung und Erweiterung der Zone durch Beitritt anderer Staaten oder die Einbeziehung von Randmeeren (Ostsee, Schwarzes Meer) muß möglich sein.
3. Die Bundesregierung bekundet die Bereitschaft, daß die Bundesrepublik Deutschland – ausgehend von ihrem Status als nichtkernwaffenbesitzender Staat – an der vertraglichen Vereinbarung einer solchen Zone teilnehmen und ihr beitreten wird. Dies könnte mit der Einbringung und vertraglichen Absicherung der bereits de facto bestehenden und im 2+4-Vertrag kodifizierten Atomwaffenfreiheit des Territoriums der ehemaligen DDR beginnen.
 4. Die Bundesregierung bringt in den NATO-Gremien den Vorschlag ein, die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa zum Gegenstand der NATO-Sicherheitspolitik zu machen, wobei die in der Grundakte NATO-Rußland fixierte Erklärung über die Nichtstationierung von Kernwaffen in künftigen Beitrittsländern eine Grundlage darstellt. Der NATO-Rußland-Rat sowie der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat wären in die Erarbeitung der Vertrages über die Kernwaffenfreiheit einzubeziehen.
 5. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der OSZE und insbesondere bei der weiteren Ausformung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im 21. Jahrhundert für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa sowie Möglichkeiten ihrer Erweiterung und für Zonenkonzepte in weiteren Regionen Europas und angrenzender Gebiete ein.
 6. Die Bundesregierung bringt ihre Stimme und ihr Gewicht in der NATO dafür ein, die NATO-Strategie mit dem Ziel einer Denuklearisierung Europas zu verbinden, wozu insbesondere der Abzug und das Verbot aller taktischen Kernwaffen und der Verzicht auf die Doktrin der atomaren Abschreckung gehören.
 7. Die Bundesregierung spricht sich für den Verzicht auf jegliche militärische, also auch nukleare Komponente einer gemeinsa-

men europäischen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) aus und tritt dafür ein, daß der Verzicht auf Besitz, Produktion und Verbreitung von ABC-Waffen im EU-Vertrag festgeschrieben wird.

Bonn, den 9. Juni 1997

Andrea Gysi
Heinrich Graf von Einsiedel
Hanns-Peter Hartmann
Dr. Willibald Jacob
Manfred Müller (Berlin)
Steffen Tippach
Gerhard Zwerenz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die Chancen zur Errichtung atomwaffenfreier Zonen während der Zeit des Kalten Krieges waren infolge der globalen Machtprojektion der Großmächte und der Politik der Einflußsphären gering, obwohl das Interesse der Völker nichtkernwaffenbesitzender Staaten innerhalb der Einflußzonen der Großmächte an der Verringerung des atomaren Risikos sehr groß war und politisch wirksam bekundet wurde.

Vereinbarungen kamen nur dort zustande, wo eine Nuklearisierung und Destabilisierung der Sicherheit aller Staaten, auch der Atomwaffenmächte, abträglich gewesen wäre, wie den Verträgen über die Freihaltung von Weltraum, Antarktis, Meeresboden und Mond von Kernwaffen. In allen Gebieten, die entweder unmittelbar von der Konfrontation der Großmächte geprägt oder in diese einbezogen waren, blieb die Idee der Kernwaffenfreiheit ohne nennenswerte Wirkung. Die Atom-mächte konzentrierten sich auf die Einhaltung des NPT-Vertrages mit dem Ziel, ihren privilegierten Status zu erhalten und die wechselseitige nukleare Abschreckung zu gewährleisten. Die Sicherheit gegen Kernwaffenstationierung und Kernwaffenandrohung der nichtkernwaffenbesitzenden Staaten blieb dabei unberücksichtigt, wie ebenso die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung der Atomwaffenmächte nicht eingelöst wurde.

Das Ende des Ost-West-Konfliktes hat die Lage in doppelter Hinsicht verändert:

Sie hat die Legitimation der atomaren Abschreckung der Großmächte untereinander ad absurdum geführt; die globale Machtprojektion der Blöcke ist entfallen. Mit dem Rückzug Rußlands als eine auf den euro-asiatischen Kontinent beschränkte Interessensphäre entfiel strategische Rivalität in der südlichen Hemisphäre, was den vergleichsweise raschen Ab-

schluß der Verträge über Kernwaffenfreiheit Südasiens (Bangkok 1995) und Afrikas (Pelindaba 1996) ermöglichte. Die Chancen auf weitere Vereinbarungen stiegen. Die Aufhebung der Blockkonfrontation hat regionale Konfliktgebiete stärker hervortreten lassen. Unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung ist die Gefahr nuklearer Verbreitung, trotz der unbefristeten Verlängerung des NPT-Vertrages, groß.

Die Bedeutung atomwaffenfreier Zonen als Ausdruck der Selbstverpflichtung von Staaten, auf eine nukleare Waffenoption vorbedacht und verbindlich zu verzichten, hat damit sogar noch zugenommen.

2. Der Grundregel des NPT-Vertrages „Was atomwaffenfrei ist, soll atomwaffenfrei bleiben“, wird durch die Einrichtung kernwaffenfreier Zonen in besonderer Weise Nachdruck verliehen. Diese Erkenntnis muß gerade ins Feld geführt werden, da es um eine atomwaffenfreie Zone in Europa geht, wo es neben den objektiv verbesserten Möglichkeiten ihrer Schaffung auch politische Widerstände und Gegner gibt. Die Argumente gegen eine atomwaffenfreie Zone in Mittel- und Osteuropa belegen jedoch eher das Verharren in einer überholten Denkweise aus der Zeit des Kalten Krieges, als daß sie der Nachweis sachlicher Einwände sind:
 - Da der Wert einer atomwaffenfreien Zone letztlich vom Willen der atomwaffenbesitzenden Staaten abhängt, die Kernwaffenfreiheit zu respektieren, setze dies voraus, daß die Schaffung nicht als strategisch sicherheitspolitischer Nachteil für einen Atomwaffenstaat gegenüber einem anderen angesehen wird oder tatsächlich sein kann. Ein solcher Nachteil ist weder für die Staaten der NATO noch Rußland zu erkennen und weder im Hinblick auf ihre Atomwaffen noch für ihre Sicherheit vor konventionellen Waffen. Das der konventionellen Stabilität dienende Vertragswerk KSE hat Bestand und wird weiterentwickelt werden, die Kernwaffenfreiheit der genannten Region kann die sicherheitspolitische Bedeutung konventioneller Stabilität nur stärken.
 - Der Selbsterklärung der Kernwaffenfreiheit wird von ihren Gegnern die Glaubwürdigkeit und Bindungswirkung abgesprochen. Solche Einwände gegen atomwaffenfreie Zonen in Europa widerlegen sich selbst, wenn gleichzeitig und offiziell die Errichtung solcher Zonen in anderen Teilen der Welt als sicherheitspolitisch stabilisierend und gegen die Verbreitung von Kernwaffen gerichtet beurteilt werden. Die gesammelten Erfahrungen belegen, daß die vertragliche Verpflichtung eine hohe politische und rechtliche Hürde gegen etwaige Vertragsverletzungen sind. Allerdings reicht die Schaffung solcher Zonen, auch in Europa, nicht aus. Sie muß ergänzt und begleitet werden um die Verringerung taktischer und substrategischer atomarer Waffen und die Erfüllung der Verpflichtung der Atomwaffenmächte zur atomaren Abrüstung nach Artikel VI des NPT-Vertrages.

- Gegen die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa kann auch nicht eingewandt werden, daß Sicherheits- und Bündnisbeziehungen von Staaten innerhalb und außerhalb der Zone gefährdet würden, da im Falle des ostdeutschen Teiles der Bundesrepublik Deutschland bereits durch den 2+4-Vertrag der atomwaffenfreie Status fixiert wurde und in der Grundakte NATO-Rußland die NATO selbst den Bedarf der Stationierung von Atomwaffen als nicht gegeben erachtet. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Ukraine und Belarus, im Einvernehmen mit und im Vertrauen auf die anderen Atomwaffenmächte, auf den Besitz eigener Atomwaffen verzichteten und die entsprechenden Bestände auf ihren Territorien beseitigt haben. Für sie ist eine atomwaffenfreie Zone, zu der sie sich ausdrücklich erklären, eine gewünschte Sicherheitsgarantie. Für Rußland bedeutet die Bildung einer atomwaffenfreien Zone in Mittel- und Osteuropa die Kodifizierung des Ist-Zustandes, jede Veränderung würde eine Verschlechterung der eigenen Sicherheitslage bewirken.
 - Eine atomwaffenfreie Zone würde auch nicht die konventionellen Rüstungen beschleunigen. Im Gegenteil: die räumliche Trennung der nuklearen und konventionellen Waffen hat grundsätzliche Bedeutung, da sie dem Einsatz von nuklearen taktischen Waffen den Boden entzieht, den Verhandlungen über die konventionelle Abrüstung zusätzliche Impulse verleiht und ihnen durch die bindende Rechtskraft einer Zonenvereinbarung größere Verlässlichkeit verleiht.
3. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Zuge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten offiziell bekräftigt, ein nicht-kernwaffenbesitzender Staat bleiben zu wollen. Sie ist Teilnehmerstaat des NPT-Vertrages und seinen Festlegungen völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verpflichtet. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Vereinigung verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus, keine atomaren Waffen auf dem Territorium der ehemaligen DDR zu stationieren. Sie hat damit verbindlich eine Vereinbarung über die erste atomwaffenfreie Zone in Europa abgeschlossen. Vertragskonformes Verhalten und darauf gestützte sicherheitspolitische Interessen gebieten die Unterstützung einer Atomwaffenfreiheit Mittel- und Osteuropas, denn deren Aufrechterhaltung und Absicherung liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, auch im Sinne der Entwicklung einer gegenseitigen vorteilhaften politischen und wirtschaftlichen Partnerschaft mit Rußland und der Ukraine. Deshalb sollte die Bundesregierung die Stimme und das Gewicht der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der genannten Forderungen für eine atomwaffenfreie Zone in Mittel- und Osteuropa einsetzen.

